

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit

(91/C 162/08)

KOM(91) 126 eng. — SYN 342

(Von der Kommission vorgelegt am 7. Juni 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100A,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 89/336/EWG des Rates ⁽¹⁾ sieht eine vollständige Harmonisierung auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit vor.

Für eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinie ist es wichtig, über harmonisierte Normen zu verfügen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie jedoch noch nicht zur Verfügung sein werden.

In dieser Richtlinie ist keine angemessene Übergangszeit vorgesehen, während der das Inverkehrbringen von Geräten, die gemäß den vor dem Inkrafttreten der vorerwähnten Richtlinie geltenden nationalen Bestimmungen hergestellt werden, gestattet sein würde.

Die Hersteller müssen über die erforderliche Zeit verfügen, damit die Lagerbestände von Geräten auf den Markt gebracht werden können —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 wird wie folgt geändert:

— Artikel 10 Absatz 3 wird gestrichen.

— Artikel 11 wird wie folgt geändert:

„Die Richtlinie 76/889/EWG und die Richtlinie 76/890/EWG werden ab 1. Januar 1996 aufgehoben. Sie sind jedoch bis zu diesem Zeitpunkt nicht anwendbar auf Geräte, die in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie hergestellt werden.“

— Artikel 12 Absatz 1 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Die Mitgliedstaaten können während eines Zeitraums, der am 31. Dezember 1995 ausläuft, das Inverkehrbringen und/oder die Inbetriebnahme von Geräten gemäß dieser Richtlinie zulassen, die den am 31. Dezember 1991 auf ihrem Hoheitsgebiet geltenden Bestimmungen entsprechen.“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Juli 1991 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen diese Vorschriften selbst auf die vorliegende Richtlinie Bezug oder werden bei ihrer amtlichen Veröffentlichung von einer entsprechenden Bezugnahme begleitet.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Januar 1992 an.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.